

## **Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren**

**BEZEICHNUNG DER MASSNAHME:** 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11 „Zubringer zur A 31“, Gemeinde Rhede

**VERFAHRENSGANG:** Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
vom 29.09.2016 bis 28.10.2016

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen:

1. Samtgemeinde Dörpen, Dörpen vom 07.10.2016
2. Stadt Papenburg, Papenburg vom 24.10.2016
3. Stadt Weener (Ems), Weener (Ems) vom 04.10.2016
4. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, Emden vom 28.10.2016
5. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück vom 17.10.2016
6. Industrie- und Handelskammer Osnabrück, Osnabrück vom 05.10.2016
7. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, PTI12, Osnabrück vom 24.10.2016
8. TenneT TSO GmbH, Lehrte vom 05.10.2016
9. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, Ankum 04.10.2016
10. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aschendorf vom 27.10.2016
11. Forstamt Weser-Ems, Osnabrück vom 27.10.2016
12. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Meppen vom 17.10.2016
13. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Meppen vom 07.11.2016

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Bedenken oder Anregungen/Hinweise zur Planung vorgetragen:

<p><b>1. Stellungnahme: Landkreis Emsland, Fachbereich Hochbau, Meppen</b>  <b>Datum: 24.10.2016</b></p> <p><b><u>Inhalt</u></b>          Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Naturschutz und Forsten</u></b></p> <p>Das Plangebiet grenzt im Norden an Gewerbeflächen. Hier befindet sich auch der holzveredelnde Betrieb, der in südlicher Richtung Erweiterungsflächen erhalten soll. Im Osten bildet die Burgstraße die Plangebietsgrenze. Im Westen-Nordwesten erstrecken sich sowohl das Landschaftsschutzgebiet „Emstal“ als auch weitere Gewerbeflächen.</p> <p>Die naturschutzfachlich sensibelsten und wertvollsten Flächen liegen unmittelbar südlich des Plangebietes. Das Plangebiet ragt hier in das nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützte Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Emstal“ hinein, d. h. die 2. Änderung des Bebauungsplanes nimmt eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes in Anspruch. Ein entsprechendes Lösungsverfahren wurde bereits eingeleitet. Bei der betreffenden Teilfläche des LSG handelt es sich um ein Ems-Altwasser, das wiederum bereichsweise durch ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop bestimmt wird. Im Textteil des Landschaftsrahmenplans lassen sich keine Aussagen zur Art des Biotops finden. Da das gesetzlich geschützte Biotop hauptsächlich Teile der Wasserfläche einnimmt, ist davon auszugehen, dass es sich um eine schutzwürdige Unterwasser- oder Schwimmblattvegetation handelt.</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
---	---

<p>Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes (§ 13 BNatSchG) gilt es vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile etc. und zum anderen vorhandene Grünstrukturen, wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer, zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.</p> <p>In diesem Fall gilt es vor allem, die Gehölzstrukturen, die das Ems-Altwasser von den Gewerbeflächen trennt, zu erhalten, um die zur Zeit vorhandene Pufferzone zu den Gewerbeflächen in ihrer Funktion nicht zu beeinträchtigen.</p> <p>Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes sind die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen und zu behandeln. Um die artenschutzrechtlichen Belange fach- und sachgerecht zu beleuchten, wird aufgrund der Sensibilität und Wertigkeit der südlich angrenzenden Flächen die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für erforderlich erachtet. Als zu untersuchende Tiergruppen sind sowohl die Brutvögel als auch die Fledermäuse zu nennen.</p> <p>Für die vorgesehene Bauleitplanung ist eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Daten Erhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten. Im Zuge der Bestandsaufnahme ist ein besonderes Augenmerk auf das Ems-Altwasser mit seinen uferbegleitenden Gehölzstrukturen, seiner Ufervegetation und seiner Schwimmblatt- und Unterwasservegetation zu legen.</p> <p>Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und spätestens auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkret und detailliert (Plan und Text) darzustellen. Die Kompensationsmaßnahmen haben sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen zu orientieren. Die Lage der Kompensationsmaßnahmen hat</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Gemeinde Rhede (Ems) wird ein Fachbüro mit der Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) gemäß dem nebenstehenden Hinweis beauftragen. Die Ergebnisse der Untersuchung werden in das weitere Verfahren eingestellt.</p> <p>Für die Bauleitplanung wird eine Umweltprüfung durchgeführt und in die Begründung als Umweltbericht eingestellt. Die Anforderungen an die Umweltplanung, gemäß den nebenstehenden Hinweisen, werden bei der Erstellung des Umweltberichtes beachtet.</p> <p>Im Umweltbericht wird die Eingriffsbilanzierung entsprechend den nebenstehenden Hinweisen der Fachbehörde erstellt. Die Kompensationsmaßnahmen orientieren sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen.</p>
---	--

<p>sich aus naturschutzfachlicher Sicht auf den Bereich südlich des Plangebietes zu konzentrieren, um die nach der Umsetzung der Bauleitplanung stark eingeschränkte Pufferzone zwischen Schutzgebiet und Gewerbeflächen zu optimieren und verlorengegangene Funktionen durch gleichwertige und gleichartige Maßnahmen aufzufangen. Ziel muss es sein, dauerhaft eine ausreichende und vor allem funktions-tüchtige Pufferzone zwischen den Gewerbeflächen und dem Schutzgebiet zu schaffen.</p>	
<p><b>2. Stellungnahme: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Lingen, Lingen (Ems)</b>  <b>Datum: 11.10.2016</b></p> <p><u>Inhalt</u>      Der Änderungsbereich liegt ca. 70 m südlich der Landesstraße 52, nordöstlich des Ems-Altarms und schließt sich südlich an den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 11 an.</p> <p>In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken unter Aufnahme folgenden Hinweises:</p> <p>„Von der Landesstraße 52 gehen Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden“.</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis bezüglich der Berücksichtigung von Emissionen der Landesstraße 52 wird in die Bauleitplanunterlagen aufgenommen und im weiteren Verfahren offengelegt.</p>
<p><b>3. Stellungnahme: Wasserverband Hümmling, Werlte</b>  <b>Datum: 27.10.2016</b></p> <p><u>Inhalt</u>      Gegen die o.g. vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Auf die auf der Westseite entlang der Burgstraße im östlichen Grenzbereich des Plangebietes verlegte Trinkwasserversorgungsleitung wird hingewiesen.</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die nebengenannte Trinkwasserleitung wird bei den weiteren Planungen berücksichtigt.</p>

<p>Sollten im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen (zwei Zufahrten) Hydranten- und Schieberkappen des Trinkwasserleitungsnetzes des Verbandes freigelegt werden, sind diese zu sichern und im Zuge der Oberflächenerneuerung fachgerecht neu einzufassen. Sollten Hydranten- und Schieberkappen an neue Höhenverhältnisse angepasst werden müssen, so ist der Wasserverband Hümmling zur Durchführung entsprechender Maßnahmen rechtzeitig zu benachrichtigen.</p> <p>Ferner wird darum gebeten, bei der Durchführung der geplanten Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen einen Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen und geplanten Wasserleitungen insbesondere mit Baumbepflanzungen einzuhalten. Auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.</p> <p>Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind aus Sicht des Verbandes keine Anmerkungen zu machen.</p>	<p>Die Ausbauplanungen werden mit den zuständigen Versorgungsträgern abgestimmt und erforderliche Sicherungs- oder Verlegungsmaßnahmen vor Ort erörtert.</p> <p>Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten bzw. Maßnahmen in der Nähe von Leitungstrassen werden in Abstimmung mit dem Inhaber der Leitungsrechte beachtet.</p> <p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>4. Stellungnahme: Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Leer</b>  <b>Datum: 12.10.2016</b></p> <p><u><b>Inhalt</b></u></p> <p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH          Neubaugebiete KMU          Südwestpark 15          90449 Nürnberg</p> <p><a href="mailto:Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de">Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de</a></p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p><b>Entscheidungsvorschlag:</b></p> <p>Die Gemeinde Rhede (Ems) wird den Bedarf zur Erschließung des Baugebietes mit Datenleitungen prüfen und sich dann im Bedarfsfall mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen in Verbindung setzen.</p>

**5. Stellungnahme: EWE NETZ GmbH, Oldenburg**

**Datum: 19.10.2016**

**Inhalt**

Im Plangebiet betreibt die EWE NETZ GmbH Versorgungsanlagen. Über die genaue Art und Lage der Anlagen informieren Sie sich bitte im Rahmen einer Planauskunft. Diese ist abrufbar über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach [info@ewe-netz.de](mailto:info@ewe-netz.de).

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Schniers unter der folgenden Rufnummer: 05961 2001-296.

**Entscheidungsvorschlag:**

Zur Kenntnisnahme.

Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen. Die Kosten für die Herstellung der Erschließungsanlagen erfolgt entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Rhede (Ems) und dem Versorgungsunternehmen.

**VERFAHRENSGANG:            Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Offenlegung der Bauleitplanunterlagen **vom 29.09.2016 bis 28.10.2016** keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgetragen.

Aufgestellt:  
Papenburg, 07.11.2016  
Ing.-Büro W. Grote GmbH